

Teilrevision des Organisationsreglement der Kirchgemeinde Siselen-Finsterhennen

Bisher:

Kirchgemeinderat

Art. 19¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern, 3 aus Siselen und 2 aus Finsterhennen.

² Der Kirchgemeinderat wählt eines der gewählten Mitglieder als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

³ Der Kirchgemeinderat wählt die Sekretärin oder den Sekretär. Diese oder dieser muss nicht Mitglied der Behörde sein.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

⁶ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

⁷ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁸ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Vorbehalten bleiben diejenigen Amtsdauern unter altem Reglement, die nicht volle vier Jahre gedauert haben. Sie werden nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Neu:

Kirchgemeinderat

Art. 19¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat wählt eines der gewählten Mitglieder als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

³ Der Kirchgemeinderat wählt die Sekretärin oder den Sekretär. Diese oder dieser muss nicht Mitglied der Behörde sein.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

⁶ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

⁷ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁸ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Vorbehalten bleiben diejenigen Amtsdauern unter altem Reglement, die nicht volle vier Jahre gedauert haben. Sie werden nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Bisher:

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 11.12.1994 auf.

³ Die an der Versammlung vom 21. November 2018 beschlossenen Änderungen des Organisationsreglement (Art. 3, Art. 12, Art. 13, Art. 20, Art. 29, Art. 30, Art. 55, Art. 64 und Anhang II) treten mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Neu:

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 11.12.1994 auf.

³ Die an der Versammlung vom 21. November 2018 beschlossenen Änderungen des Organisationsreglement (Art. 3, Art. 12, Art. 13, Art. 20, Art. 29, Art. 30, Art. 55, Art. 64 und Anhang II) treten mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

⁴ Die an der Versammlung vom 22. November 2023 beschlossene Änderung des Organisationsreglement (Art. 19) tritt mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.